

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

und der

AWO Integra gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistung der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung (APU)“, die der Einrichtungsträger als Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 53 SGB XII, erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht der Verwaltungsanweisung zu § 53/54 SGB XII „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“, die zum 01.04.2019 in Kraft getreten ist. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Verwaltungsanweisung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistung ist nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie muss ausreichend

und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus sozialpädagogische Fachkräften, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiter/innen mit einer vergleichbaren Qualifikation und angelernten Kräften erbracht. Die fachliche Leitung und Koordination ist Bestandteil der Kalkulation.

2.4 Der Umfang der Leistung wird nach Stunden bemessen. **Sie soll in der Regel 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.** Bei der Festlegung des notwendigen individuellen Betreuungsumfanges müssen weitere Maßnahmen des Leistungsberechtigten zur Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie dessen Unterstützung durch die Familie berücksichtigt werden. Die Leistung kann auch ergänzend neben einem WfbM- oder Tagesstättenbesuch gewährt werden. Sie ersetzt allerdings nicht einen solchen.

2.5 Sachaufwendungen der Hilfe und der Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

2.6 Kurzzeitwohnen

Im Bedarfsfall wird als Sonderform der Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung (APU) „Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen“ angeboten:

Organisation des Kurzzeitwohnens bei notwendiger anderweitiger Unterbringung des Menschen mit Behinderungen aufgrund von Abwesenheit der Betreuungsperson. Im Wohnheim der Inneren Mission, Parkstraße 119 in 28209 Bremen stehen hierfür zwei Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

2.7 Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistung wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde ab dem 01.01.2019 vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Vergütung pro Leistungsempfänger und Std.	1,52 €	26,40 €	0,29 €	28,21 €

3.2 Zur Abgeltung des „**Kurzzeitwohnens**“ im Wohnheim Parkstraße wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Tag ab dem 01.01.2019 vereinbart:

48,01 € pro Übernachtungstag.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung für das Leistungsangebot der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“ und des „Kurzzeitwohnens“ gilt ab dem 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, gilt also mindestens bis zum 31.12.2019.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

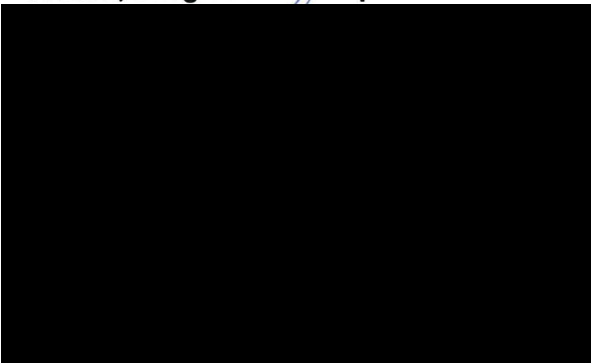
- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

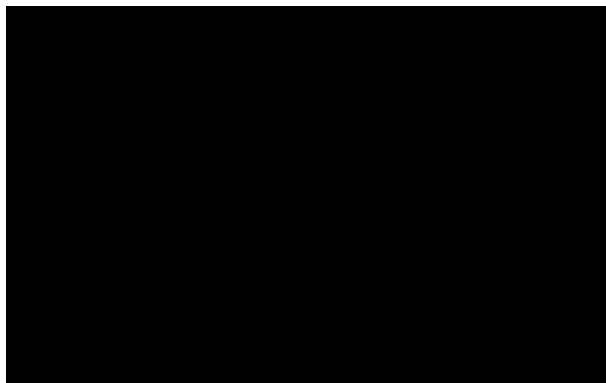
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.3 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, 03.04.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Verwaltungsanweisung zu § 53/54 SGB XII „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen – APU“

Anlage 2: Kalkulationsblatt

Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII

Verwaltungsanweisung

„Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“

1. Personenkreis

Diese Eingliederungshilfe-Maßnahme richtet sich an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, wobei der individuelle Unterstützungsbedarf maßgeblich durch die geistige Behinderung entsteht. Es handelt sich um Personen, die im Elternhaus, bei Angehörigen oder in einer Lebensgemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen leben. Die Antragsteller müssen ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen haben und das Amt für Soziale Dienste Bremen muss örtlich und sachlich zuständig sein.

2. Zielsetzung

Die Maßnahme hat das Ziel, den behinderten Menschen im Rahmen der Alltagsbewältigung in der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu unterstützen. Dazu gehören die Stärkung der Selbstwahrnehmung, der Willensbildung und des Selbstausdrucks.

Die individuellen Fähigkeiten und Bedarfe und die aktuelle Lebenssituation gestalten die Unterstützung.

3. Rechtsgrundlage

„Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 und 7 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 53 SGB XII.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des SGB XII sowie die hierzu erlassenen Weisungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

4. Maßnahmeort

Die „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ ist eine aufsuchende Unterstützung, die im häuslichen Bereich und im sozialen Umfeld des behinderten Menschen in der Stadtgemeinde Bremen erbracht wird.

5. Begutachtung / Unterstützungssumfang

Die Feststellung des Unterstützungsumfanges erfolgt durch den Sozialdienst Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste. Der Umfang der „Ambulanten Sozialpädagogische Unterstützung - APU“ erfolgt nach Stunden. Die Unterstützung soll maximal 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei der Festlegung des individuellen Unterstützungsumfanges sind weitere Maßnahmen des Leistungsberechtigten zur Tagesgestaltung sowie dessen Unterstützung im Rahmen der aktuellen Lebenssituation zu berücksichtigen. Die Leistung kann auch ergänzend neben der Beschäftigung in einer WfbM oder dem Besuch einer Tagesförderstätte gewährt werden. Sie ersetzt diese allerdings nicht.

Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung und der Stundenumfang durch den Sozialdienst Erwachsene mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

Die vom Sozialdienst Erwachsene begutachteten Stunden erhält der behinderte Mensch als direkte personenbezogene Leistung mit der vollen Stundenzahl. Im Entgelt sind auch indirekte personenbezogene Leistungen enthalten.

Der Bewilligungszeitraum der Leistung beträgt ein Jahr. Die Leistungserbringer haben dem Sozialdienst Erwachsene mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Entwicklungsbericht vorzulegen. Dieser dient als eine Grundlage für die erneute Bedarfsfeststellung.

In einem Monat nicht geleistete Stunden können innerhalb von drei Monaten des aktuellen Bewilligungszeitraumes ausgeglichen werden.

Die Qualitätskontrolle der Leistung findet durch den Sozialdienst Erwachsene statt.

6. Leistungen des Leistungserbringers

6.1 Direkte personenbezogene Leistungen

Die Leistungen werden auf der Basis einer verlässlichen Erreichbarkeit, einer Kommunikation, die den Willen und die Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person deutlich werden lässt im Rahmen gegenseitiger Wertschätzung und Achtung erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehört Unterstützung bei

- dem Erkennen und Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Interessen
- der Umsetzung einer Handlung / Information über Entscheidungsalternativen
- der alltäglichen Lebensführung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Erschließung aushäusiger Angebote zu Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und Freizeit
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von psychiatrischer und anderer medizinischer Hilfen
- der Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen
- dem Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern sind zu finden unter: B400 1\$ ([\B400-FS](#)) (G), 1047 SKJF, Abteilung 1, Referat 14, Public, Vereinbarungen-Verträge, I. Einrichtungen Verträge BSHG (SGB XII), I. 1 Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, I.5 Fachdienste.

6.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Diese Leistungen umfassen

- Angehörigenkontakte
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden
- die Erstellung von Entwicklungsberichten zum Ende des Bewilligungszeitraumes
- die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen

- die Fahrten und Wegezeiten.

6.3 Personelle Ausstattung

Die Unterstützung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation und angelernte Kräfte.

6.4 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil der Vergütung der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“.

7. Leistungsausschluss

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Absatz 2 SGB XII.

Erwachsene mit ausschließlich körperlicher Behinderung erhalten diese Maßnahme nicht. Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“, weil es sich um Leistungen nach dem SGB V, Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“ handelt.

Leistungen nach dem SGB XI „Soziale Pflegeversicherung“ gehören ebenfalls nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung - APU“.

Diese Leistung wird **nicht** im Rahmen des Betreuten Wohnens gewährt.

8. Antragstellung/Bewilligungen im Einzelfall

Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren sind die Wirtschaftlichen Hilfen zuständig. Die zuständigen Sachbearbeiter/innen prüfen anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt.

Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Der durch den Sozialdienst Erwachsene festgestellte, individuelle, wöchentliche Stundenbedarf wird als monatlicher Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt über OPEN PROSOZ.

Die Rechnungslegung durch die Leistungserbringer erfolgt monatlich. Die tatsächlich geleisteten Stunden werden mitgeteilt und abgerechnet. Ein Ausgleich von Stunden ist innerhalb von drei Monaten im Bewilligungszeitraum möglich.

9. Produktgruppen ; Haushaltsstellen

Produktgruppe 41.02.01

Ausgabehaushaltsstelle:	3419.681 10-4	Ambulante sozialpädagogische Unterstützung – APU für geistig behinderte und mehrfach behinderte Erwachsene
Einnahmehaushaltsstelle:	3420.281 70-5	Von anderen Erstattungspflichtigen

10. Inkraftsetzung

Die Verwaltungsanweisung für die Eingliederungshilfe-Maßnahme „Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“ tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 01.03.2015 wird damit aufgehoben.